Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

# Karlsruher Zeitung. 1784-1933
# 1851

13 (16.1.1851)

Visual Library

# Beilage zu Nr. 13 der Karlsruher Zeitung.

**Donnerstag, 16. Januar 1851.**

† **Karlsruhe**, 8. Jan. Einundvierzigste öffentliche Sitzung der Ersten Kammer, unter dem Vorsitze des ersten Vizepräsidenten, Sr. Durchl. des Hrn. Fürsten zu Fürstenberg. (Schluß.)

Der §. 15 würde sonach lauten:

„Zu einer Volksversammlung, welche eine Einwirkung auf politische Angelegenheiten bezweckt, so wie zu einer jeden Volksversammlung, die unter freiem Himmel abgehalten werden soll, ist die vorgängige schriftliche Erlaubniß der Staatsbehörde erforderlich.

Die Erlaubniß muß von den Unternehmern, Vorstehern oder Leitern derselben vor Veranstaltung der Versammlung nachgesucht werden, und ist stets zu versagen, wenn aus der Abhaltung der Versammlung Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder das öffentliche Wohl zu besorgen ist.

Im Uebrigen gelten auch bei diesen Versammlungen die Bestimmungen der §§ 14, 14 a., b., c. und d."

Die Kammer beschließt, vor Allem die Diskussion über diesen §. 15 vorzunehmen.

Frhr. v. Rinck stellt den Antrag, den ganzen Abschnitt III. „Von den Volksversammlungen" in folgenden einen Paragraphen zu fassen:

„Alle Volksversammlungen, in welchen politische Angelegenheiten erörtert oder berathen werden sollen, sind verboten."

Die Frhrn. K. v. Gemmingen und K. v. Rüdt unterstützen diesen Antrag, indem sie keine gesetzlich organisirte Volksversammlungen statuirt haben wollen.

Prälat Hüffell nimmt den vom Abg. Lauer gestern gestellten Antrag nunmehr als den seinigen auf, nämlich zu sagen: „Volksversammlungen, in so fern sie politisch verderbliche Tendenzen haben, können verboten werden."

Staatsrath v. Rüdt spricht für den Kommissionsantrag, welcher der Regierung Vollgewalt gegen alle Versammlungen gebe, deren Absichten ihr nachtheilig scheinen.

Nachdem noch der Berichterstatter den Hüffell'schen Antrag nur als formell verschieden von dem Kommissionsantrag dargestellt, und der

Abg. Lauer sich nunmehr mit dem letztern einverstanden erklärt hatte, werden die beiden Anträge des Frhrn. v. Rinck und des Prälaten Hüffell von der Kammer abgelehnt und §. 15 dem Kommissionsantrage gemäß angenommen.

Bei den hierauf zur Diskussion kommenden §§. 14 a. b. und c. wird keine Bemerkung gemacht.

Der bei §. 14 d. von Staatsrath v. Rüdt beantragte Strich des Paragraphen wird von Hofrath Zöpfl bekämpft und von der Kammer abgelehnt.

Die §§. 15 a., 16, und 16 a. geben zu keiner Bemerkung Veranlassung.

Zu §. 17 bemerkt

Geh. Rath v. Marschall: Die in diesem und dem folgenden Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen gegen die Uebertreter dieses Gesetzes seyen von der Zweiten Kammer überall in ihrem Minimum herabgesetzt worden, während doch der Regierungsentwurf durchaus keine zu strenge Strafen angesetzt habe. Im Interesse des Ansehens der Gesetze seyen diese Herabsetzungen sicherlich nicht; und wenn man entgegne, der Richter werde das richtige Maß schon treffen, so lehre die Erfahrung, daß bei relativ unbestimmten Strafen meistens auf das Minimum erkannt werde. Da zudem die Kommission zur Zeit keine Gründe für Beibehaltung der Beschlüsse der Zweiten Kammer angeführt habe, so stelle er (der Redner) den Antrag, die in dem Regierungsentwurfe aufgestellten Strafbestimmungen anzunehmen und demnach zunächst in §. 17 die Geldstrafe bis zu 25 fl. auf eine Geldstrafe bis zu 50 fl. zu erhöhen.

Hofrath Zöpfl gibt die Milde der beantragten Strafbestimmungen zu, glaubt aber deren Rechtfertigung in der gegenwärtigen allgemeinen Richtung der Strafgesetzgebung begründet. Eine Rücksicht sey für die Kommission auch die gewesen, daß die Annahme der Strafbestimmungen nach dem Regierungsentwurfe leicht ein Scheitern des Gesetzes veranlassen könnte.

Staatsrath v. Rüdt erklärt sich für den Kommissionsantrag, Abg. Lauer gegen denselben, indem er bei der Wichtigkeit, mit welcher Geldstrafen durch Beiträge zusammengebracht werden, strengere Maßregeln ergriffen haben will.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Geh. Raths v. Marschall auf Erhöhung der Geldstrafe bis auf 50 fl. angenommen.

Zu §. 18 schlägt Frhr. v. Göler vor, die unter I. bezeichneten Fälle mit einer Geldstrafe von 50 fl. und einer Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen zu bedrohen, und wird hierin von Frhrn. K. v. Rüdt unterstützt.

Geh. Referendär Weizel hält diese Kumulation der Geld- und Gefängnißstrafe unter I. für zu hart. Man müsse, wie es der Regierungsentwurf vorschlage, unterscheiden zwischen Kontraventionen, welche als blose Kontrollvergehen erscheinen, und solchen, denen böse Absicht zu Grunde liege.

Geh. Rath v. Marschall glaubt, man solle hier nicht so weit gehen, wie Frhr. v. Göler vorschlage, und beantragt, dafür eine Geldstrafe von 50 fl. bis zu 100 fl. oder eine Gefängnißstrafe bis zu 4 Wochen festzusetzen.

Dieser letztere Antrag wird, nach Verwerfung des v. Göler'schen Antrages, bei der Abstimmung angenommen.

Die unter §. 18. II. bezeichneten Fälle findet Geh. Referendär Weizel durch die Beschlüsse der Zweiten Kammer mit zu leichter Strafe belegt; diesen zufolge könnte das Minimum der Geldstrafe möglicher Weise mit 1 oder 2 fl. erkannt werden, was offenbar der Absicht des Gesetzgebers widersprechen würde.

Frhr. K. v. Rüdt beantragt eine Geldstrafe von 100 bis zu 300 fl. und Gefängnißstrafe bis zu 6 Monaten, welchen Antrag Frhr. v. Göler dahin erweitert, daß eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten bestimmt werde.

Geh. Rath v. Marschall macht den Vorschlag, eine Geldstrafe von 100 bis zu 300 fl. oder eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen bis zu 6 Monaten festzusetzen, hierunter aber nur die Fälle 1, 2 und 2a. zu begreifen, und die übrigen Fälle unter III. aufzunehmen.

Nach einer längern Diskussion, an welcher sich Geh. Referendär Weizel, Oberforstmeister v. Kettner, Hofrath Zöpfl, Oberforstrath v. Gemmingen, und Frhr. v. Göler betheiligen, zieht Frhr. K. v. Rüdt seinen Antrag zurück, worauf bei der Abstimmung, unter Ablehnung des v. Göler'schen Antrages, der des Geh. Raths v. Marschall zum Beschlusse erhoben wird.

Bei Nr. III. des §. 18 beantragt

Geh. Rath v. Marschall eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten bis zu einem Jahre zu bestimmen, und findet von Seiten der Regierungskommission in so fern keinen Widerspruch, als die Fälle 3 und 4 alsdann unter eine besondere Rubrik IV. aufzunehmen wären.

Unter dieser Voraussetzung wird der Antrag von der Kammer angenommen, und die Aufstellung von IV. mit der Bestimmung einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten bis zu einem Jahre beschlossen.

Die bisher unter III. befindlichen Ziffern 3 und 4 werden unter IV. gesetzt und Ziffer 4 a gestrichen.

Die §§. 19, 20 und 21 werden ohne Erinnerung den Kommissionsanträgen gemäß angenommon.

Den §. 21 a, welcher lautet: „In so weit Vereine die Rechte von Handelsgesellschaften oder weltlichen oder geistlichen Korporationen erwerben oder ausüben wollen, bleiben die hierüber bestehenden Gesetze maßgebend" — hält

Geh. Referendär Weizel für keine nothwendige Bestimmung; der Begriff sey, wenn man nur die Handelsgesellschaften nenne, ohnehin nicht ganz erschöpft. Es gebe verschiedene juristische Personen, welche Korporativrechte haben, und verschiedene, welche keine derartige haben.

Staatsrath v. Stengel findet die Aufzählung vollständig, und ist für Beibehaltung des Kommissionsantrages.

Hofrath Zöpfl stellt, in Anerkennung des von dem Herrn Regierungskommissär Ausgeführten, den Antrag, den §. 21 a. zu streichen und den §. 22 nach der Fassung des Regierungsentwurfs wieder herzustellen.

Dieser Antrag wird, nachdem derselbe noch von Geh. Rath v. Marschall, Geh. Referendär Weizel, und Staatsrath v. Marschall befürwortet worden, zum Beschlusse erhoben.

Bei der hierauf erfolgenden Abstimmung durch namentlichen Aufruf wird das ganze Gesetz mit allen Stimmen, ausgenommen vier (der Freiherren K. v. Rüdt, K. v. Gemmingen, v. Rinck, und v. Göler) von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt sodann zur Diskussion des von Oberforstmeister v. Kettner erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, den Holzerlös aus Staatsdomänen-Waldungen und den Aufwand für Domänenmeliorationen betreffend.

Die 5 Artikel dieser Gesetzvorlage werden ohne Bemerkung in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung genehmigt.

Bei der namentlichen Abstimmung wird das ganze Gesetz einstimmig angenommen. (Schluß der Sitzung.)

†† **Karlsruhe**, 11. Jan. Neunundsechzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer, unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von Seiten der Regierung sind gegenwärtig: Staatsrath Frhr. v. Marschall, Kriegsministerialpräsident Oberst v. Roggenbach, Geh. Referendär Weizel, Oberstleutnant v. Boeckh, und Ministerialassessor v. Dusch.

Nach Eröffnung der Sitzung zeigt das Sekretariat den Einlauf folgender Petitionen an: Petition des katholischen Stiftungsvorstandes zu Heddesheim, Amts Ladenburg, die Plünderung des katholischen Pfarrhauses zu Heddesheim durch Reichstruppen; übergeben von dem Abg. Junghanns. Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Hüfingen und der zum frühern Bezirksamt Hüfingen gehörigen Gemeinden, Wiedererlangung eines Amtssitzes betr. Petition des Gemeinderaths zu Hördten, Namens der dortigen Bürger und Weinproduzenten, Gestattung der s. g. Bürgerwirthschaften betr. Petition des Gewerbevereins zu Karlsruhe, Abänderung des Feuerversicherungs-Gesetzes für Gebäude betr. Petition der Gemeinde Leopoldshafen und mehrerer zum Landamt Karlsruhe gehörigen Gemeinden um Verbindung der badischen Eisenbahn mit der würtembergischen in der Richtung über Pforzheim (diese Petitionen sind beim Sekretariat eingelaufen). Petition des Gemeinderaths zu Beuern, Amts Baden, die Entrichtung der Hundstaxe betr.; übergeben vom Abg. Vogelmann.

Nach der Tagesordnung bildet den ersten Gegenstand der Berathung der Kommissionsbericht über den Gesetzentwurf, die Abänderung des Konskriptionsgesetzes vom 14. Mai 1825 betreffend, erstattet durch den Abg. Schaaff.

Nach Eröffnung der allgemeinen Diskussion erinnert der Präsident des Kriegsministeriums, Oberst v. Roggenbach, an die schon bei früherer Veranlassung zur Sprache gebrachten Gründe, aus welchen ein umfassendes neues Gesetz über die Konskription zur Zeit nicht vorgelegt werden könne und bemerkt, daß man bei dem vorliegenden Gesetze drei Zwecke im Auge gehabt habe: die Wiedereinführung der Stellvertretung, nach dem Wunsche der Kammer; Sicherung des Armeekorps gegen das Eindringen unwürdiger Einsteher; Erleichterung der Konskriptionspflichtigen, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom Jahr 1849 eingetreten seyen.

Es wird darauf sofort zu den einzelnen Paragraphen übergegangen, und nach einer Bemerkung des Berichterstatters werden die ersten fünf Paragraphen des Gesetzes ohne Diskussion in folgender Fassung angenommen. Dieselben lauten:

§. 1.

An die Stelle des Gesetzes vom 12. Februar 1849 (Reg.-Bl. Nr. 6) tritt das Konskriptionsgesetz vom 14. Mai 1825 (Reg.-Bl. Nr. 10) mit den Nachträgen zu denselben wieder in volle Kraft, mit folgenden Aenderungen:

§. 2.

Denjenigen jungen Männern, welche sich den Wissenschaften, Künsten, oder höhern Gewerben widmen und bereits einen solchen Grad wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildung erworben haben, der ihre Fähigkeit zu einer höheren Ausbildung bekundet, soll es im Frieden gestattet seyn, ihre Verpflichtung zum Kriegsdienste in der Linie durch eine fortlaufende einjährige Dienstzeit zu lösen, in der Weise, daß sie die übrige Dienstzeit, außerordentliche Fälle abgerechnet, in Urlaub zu verbleiben haben.

Die Wahl der Waffe und des Regiments steht ihnen frei, insofern sie von der Kriegsbehörde als zu der gewählten Waffe für tauglich erklärt werden.

§. 3.

Diese freiwillig Eintretenden sind jedoch verpflichtet, die Kosten ihrer Unterhaltung und Kleidung, so wie, bei den berittenen Waffen, die Anschaffung ihres Pferdes und dessen Unterhaltung aus eigenen Mitteln zu bestreiten; es sey denn, daß sie darthun, daß sie eine ausgezeichnete wissenschaftliche oder Kunstbildung oder Gewerbsgeschicklichkeit sich erworben haben, und dabei nachweisen, daß sie nicht genügendes Vermögen besitzen, um jenen Aufwand bestreiten zu können.

§. 4.

Jedem jungen Manne bleibt es überlassen, nach vollendetem siebenzehnten Lebensjahre, wenn er die nöthige körperliche Stärke hat, sich zum Kriegsdienste zu melden, wodurch er sodann um eben so viel Jahre früher aus den verschiedenen Verpflichtungen tritt.

§. 5.

Während der Jahre 1851 und 1852 können als Einsteher nur Solche zugelassen werden, welche von dem Kriegsministerium als dazu geeignet erklärt werden.

Das Kriegsministerium wird eine Liste zu empfehlender Einsteher aufstellen, und in dieselbe nur solche Personen eintragen, welche für einen Einstand bei der Infanterie nicht über 450 fl. und bei den übrigen Waffengattungen nicht über 500 fl. fordern. —

Eine Diskussion ergibt sich zu §. 6, welcher nach dem Kommissionsantrag also lautet:

§. 6.

Das Kriegsministerium kann auch an der Stelle eines Einstehers einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen, wie der Erstere, zum Einstehen bereit ist.

In diesem Fall hat jedoch der Einsteller für den Einsteher nicht zu haften.

Der Abg. Junghanns beantragt, die dem Kriegsministerium unbedingt gegebene Ermächtigung, an der Stelle eines Einstehers einen Andern aufzunehmen, nur auf das erste Jahr der Dienstzeit des Einstehers zu beschränken.

Abg. Prestinari will diese Ermächtigung noch weiter beschränkt haben, nur auf die Zeit, so lange der Einsteher noch nicht den Dienst wirklich angetreten hat. Eventuell unterstützt er den Antrag des Abg. Junghanns.

Abg. Ullrich schlägt vor, für den Fall, daß der Antrag des Abg. Prestinari angenommen würde, dann eine Bestimmung in das Gesetz aufzunehmen, wodurch ausgesprochen würde, daß das Einstandskapital keinem gerichtlichen Zugriff unterworfen seyn soll.

Nach einem Antrag des Abg. Kirsner soll die Haftbarkeit für den Einsteher in allen Fällen hinwegfallen, wo das Kriegsministerium den Einsteher wählt. Der Abg. Lamey beantragt, den §. 6 ganz zu streichen.

Alle diese Anträge finden Unterstützung. Die Regierungskommission und der Berichterstatter erklären sich dagegen, und die Kammer lehnt sie ab.

Der §. 6. wird mit einer von dem Berichterstatter vorgeschlagenen Redaktionsverbesserung in folgender Fassung angenommen:

§. 6.

Während der Jahre 1851 und 1852 kann das Kriegsministerium auch an die Stelle eines Einstehers einen Andern aufnehmen, wenn derselbe unter den nämlichen Bedingungen wie der Erstere zum Einstehen bereit ist; der abverdiente Theil wird dem vom Pflichtigen gestellten Einsteher ausbezahlt.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

In einem solchen Falle hat der Einsteller für den vom Kriegsministerium aufgenommenen Einsteher nicht zu haften. —

Bei der namentlichen Abstimmung wird dasselbe mit allen Stimmen gegen drei (Lamey, Malsch, Zittel) angenommen. Hierauf gibt der Abg. Schaaff die Erklärung ab: er und einige andere Stimmen hatten für Annahme des Gesetzes sich erklärt, obgleich er früher für die Beibehaltung des Gesetzes über die persönliche Wehrpflichtigkeit gestimmt habe. Dieses könne jedoch nicht als ein Verlassen der frühern Ansicht gelten; die Kammer habe bei Gelegenheit der Berathung über die betreffenden Petitionen diese Frage im entgegengesetzten Sinne entschieden und sich für Wiedereinführung der Stellvertretung erklärt. Jetzt handle es sich daher nur darum, ob bei festgestellter Wiederherstellung des Einsteherwesens dieses Gesetz diesem Zweck entspreche. Ihm scheine das Gesetz diesem Zwecke ganz zu entsprechen, und in diesem Sinne habe er für dasselbe gestimmt.

Der Präsident des Kriegsministeriums legt hierauf einen Tarif über Alterszulagen bei dem Militär vor, welcher gedruckt und der Budgetkommission zugewiesen werden soll.

Es folgt die Berathung des Kommissionsberichtes, die Interpellation des Abg. Weller, die Fortdauer oder Aufhebung des Kriegszustandes betreffend, erstattet von dem Abg. Lamey. Der Antrag der Kommission geht dahin: „Die hohe Kammer wolle ihre Ansicht zu Protokoll dahin erklären, daß der Kriegszustand nach Verkündigung der Gesetze über die Presse, die Vereine, die Volksversammlungen, und die Einführung des Strafgesetzbuches alsbald aufzuheben sey.“

Abg. v. Soiron schlägt vor, die Fassung des Kommissionsantrages in folgender Weise zu modifiziren:

> Die hohe Kammer wolle zu Protokoll erklären, es sey zu wünschen, daß die Regierung die betreffenden Gesetze, welche die Aufhebung des Kriegszustandes ermöglichen, ohne Zögerung ins Leben rufe, und so bald als möglich sodann den Kriegszustand aufhebe.

Staatsrath v. Marschall: Meine Herren! Ich hatte bereits zweimal Gelegenheit, die Ansichten und Grundsätze zu bezeichnen, welche die Regierung bei Handhabung des Kriegszustandes geleitet haben und bei Aufhebung desselben leiten werden. Ich kann mich hierwegen auf das früher Gesagte beziehen. Es findet noch jetzt — wiewohl die Verhältnisse besser und günstiger, einfacher und klarer geworden sind — Anwendung.

Wenn die neuen Gesetze, welche im Kommissionsbericht bezeichnet sind, und deren Publikation natürlich nicht unnöthiger Weise verzögert werden wird, nicht nur publizirt, sondern auch kräftig ins Leben geführt seyn werden, so kann allerdings eine Masse von Ausnahmsmaßregeln, welche in Folge des Kriegszustandes getroffen wurden, als völlig überflüssig hinwegfallen.

Vollkommen in den normalen Zustand wird man aber demungeachtet nicht mit einem Schlag wieder eintreten können. Der Uebergang in diesen wird sukzessiv zu vermitteln seyn.

Ihre Kommission ist dieser Ansicht nicht entgegen. Sie glaubt aber, daß der Uebergang in die normalen staatlichen Verhältnisse nicht durch Modifikation des bisherigen Kriegszustandes bewirkt werden solle, sondern nöthigenfalls in Modifikationen des ordentlichen Zustandes zu suchen sey, in Maßregeln, welche der Zivilgewalt eine größere Macht und Strafbefugniß in die Hände legen, als dies nach der Regel für gewöhnliche Zeiten der Fall ist.

Ich glaube nun allerdings, daß auch dieser letztere Weg zum Ziele führen kann und wird.

Ausdrücklich muß ich übrigens bemerken, meine Herren, und ich spreche dabei gewiß nur in Ihrem Sinne, daß die Polizei — auch dann, wenn der Kriegszustand aufgehoben wird — in allen Fällen mit der gleichen Strenge und schnell wirkenden Kraft wird gehandhabt werden, wie bisher. Die Regierung wird diesfalls zur wirksamen und nachhaltigen Aufrechthaltung der Ordnung und Sicherheit die erforderlichen Verordnungen ergehen lassen und sich auch nicht scheuen, die Erlassung provisorischer Gesetze in Antrag zu bringen, wenn und wo es für diesen Zweck dienlich seyn kann.

Der Sinn für Recht und Sitte, die Achtung und die Furcht vor dem Gesetz, so wie die Achtung vor Denen, die es zu handhaben berufen sind, müssen durchgreifend wieder hergestellt werden, und wo die Wirksamkeit der innern Mittel, die Kräftigung des religiösen und moralischen Sinnes nicht gehörig zu Tag tritt, da müssen äußere Mittel nachhelfen. Wo Ausbrüche von Rohheit, Unsitte, und Unbotmäßigkeit sich wieder zeigen sollten, da wird man sie im Keim zu erdrücken wissen.

Zu diesem Zweck wird man auch stets die Mitwirkung des Militärs in Anspruch zu nehmen suchen, da Nichts besser auf den Geist desselben einwirken kann, als das Gefühl der Wirksamkeit in Verfolgung eines wichtigen, dem Staatswohl förderlichen Zweckes.

Wir haben den Kriegszustand gewiß mit Milde gehandhabt, der vernünftigen Freiheit auch während seiner Herrschaft Raum gegeben, und ich glaube, die Kammer könnte uns mit Vertrauen auch überlassen, den richtigen Weg zu finden, um in die vollkommen normalen Zustände zurückzukehren.

Abg. Lamey erklärt sich für die von dem Abg. v. Soiron beantragte und von dem Abg. Welcker unterstützte Fassung, welche dem Sinne der Kommission entspreche. Zugleich erklärt er sich gegen die auch nach dem angegebenen Zeitpunkt fortdauernde polizeiliche Mitwirkung der Militärgewalt, beziehungsweise die theilweise Fortdauer des Kriegszustandes, und bemerkt, daß bei der Berathung über das Budget des Kriegsministeriums dieser Gegenstand aufs neue von der Kammer in Betracht zu ziehen seyn werde.

Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. v. Soiron an.

Die Tagesordnung führt zur Berathung des Kommissionsberichts, erstattet von dem Abg. Küßwieder, über die Bitte der Gemeinden des Landamts Karlsruhe, die Abänderungen des Brandversicherungsgesetzes betr.

Abg. Dörr stellt den unterstützten Antrag, diese Berathung noch zu vertagen, da man wisse, daß noch eine bedeutende Anzahl von Petitionen in gleichem Betreff zu erwarten sey. Die Kammer lehnt diesen Antrag ab und geht zur Diskussion über. Der Berichterstatter eröffnet dieselbe mit der Anzeige, daß nach dem Druck des Berichts der Kommission noch einige Petitionen von gleichem Betreff zugewiesen worden seyen, welche jedoch eine Aenderung des gestellten Kommissionsantrags nicht bewirkt hätten.

Die Petition der genannten Gemeinden (23 Gemeinden des Landamts Karlsruhe) enthält folgende Bitte: „Eine hohe Kammer wolle gefällig nach Recht und Billigkeit den ferneren Bestand der Generalbrandversicherungs-Kasse für Gebäude aufheben und das Gesetz dahin abändern, daß jedem einzelnen Kreise des Landes gestattet werde, seine eigene Brandversicherungs-Kasse zu haben.“

Bei einer derselben (von Philippsburg) sey ein thatsächlicher Irrthum zu berichtigen. Es werde in derselben die Behauptung aufgestellt, daß selbst bei der durch den Kriegszustand verschärften polizeilichen Aufsicht sich die Brandfälle nicht vermindert hätten. Dies sey aber nicht der Fall, denn im Jahr 1849 hätte die Entschädigungssumme betragen: 748,776 fl.; im Jahr 1850 dagegen 420,005 fl.

Der Kommissionsbericht stellt nach Aufstellung vollständiger statistischer Ergebnisse den Antrag:

> „Diese Petitionen dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme und zur geeigneten Abhilfe der durch die Taration eingetretenen Mißstände bei Revision der Gebäudetarationen zu überweisen.“

Abg. Malsch beantragt, den vorliegenden Gegenstand wegen seiner Wichtigkeit als Motion zu behandeln und in die Abtheilungen zu verweisen.

Abg. Junghanns erklärt sich gegen diesen Antrag. Die Regierung habe die Revision des Gesetzes zugesagt; zu einer Aufhebung der Anstalt werde die Regierung voraussichtlich keine Vorlage machen. Es sey demnach eine Adresse hier nicht zweckmäßig. Zugleich deutet der Redner mehrere Punkte zur Verbesserung der bisherigen Einrichtung an.

Geh. Referendär Weizel spricht über denselben Gegenstand in ausführlichem Vortrag, welchen wir besonders mitzutheilen uns vorbehalten.

Die folgenden Redner erklären sich theils für den Kommissionsantrag und somit für Beibehaltung und Verbesserung der Gebäudeversicherungs-Anstalt als einer Staatsanstalt (die Abg. Weller, v. Soiron, Vogelmann); theils für den Antrag des Abg. Malsch, in dem Sinne, daß sie damit mehr oder minder bestimmt den Wunsch einer Aufhebung dieses ganzen Instituts verbinden (die Abgg. Dennig, Lamey, Schmitt). Von den Erstern wird besonders hervorgehoben, daß die größern Entschädigungssummen, welche in den Oberrheinkreis und Seekreis flössen, nicht als entscheidender Grund gegen das bestehende Institut geltend gemacht werden können, da dieses nur als eine billige Ausgleichung für andere Vortheile der beiden andern Regierungskreise zu gelten habe; ferner wird auf die Wichtigkeit der Anstalt für den Kredit bei hypothekarischen Versicherungen der Gebäude hingewiesen.

Der Abg. Vogelmann stellt den Antrag, dem Kommissionsantrage folgende weitere Fassung zu geben:

> Die Petitionen dem großh. Staatsministerium zur Kenntnißnahme mit dem Ersuchen zu überweisen, die von der Regierung bereits zugesicherte Revision des Gesetzes alsbald vornehmen, und das Ergebniß dem nächsten Landtage mittheilen zu lassen.

Die Abgg. Kirsner und Fromherz weisen nach, daß die größere Zahl der Brandfälle im Oberrhein- und Seekreis nicht auf einem größern Hang zu verbrecherischen Brandstiftungen, sondern auf lokalen und klimatischen Verhältnissen beruhe. Der Letztere bemerkt hierüber Folgendes:

Ich glaube die Behauptung des Abg. Kirsner mit Zahlen unterstützen zu können, die Behauptung nämlich, daß das auffallende Mißverhältniß zwischen den in die obere Landesgegend geflossenen Brandentschädigungs-Summen zu den bezahlten Beiträgen, und zwischen jenen der beiden untern Kreise nicht in einer verbrecherischen Ausbeutung eines an sich wohlthätigen Gesetzes, sondern, wie der Kommissionsbericht ganz richtig nachweist, in der fehlerhaften Einschätzung der Gebäude, besonders derjenigen Gebäude zu suchen sey, welche nach Bauart und Bedächung leichter und häufiger dem Brandunglück ausgesetzt sind. Ich werde Ihnen, meine Herren, mathematisch nachweisen, daß die Bewohner der obern Landesgegend in ihrer Moralität auch bezüglich auf die berührte Frage wenigstens nicht tiefer stehen, als jene des Unterlandes.

1) Wenn man die größern Städte des Landes (über 3000 Seelen), wo die Brandunglücke seltener und die Löschanstalten besser sind, mit der Zahl ihrer Wohngebäude und dem Brandversicherungs-Anschlag derselben von der Gesammtsumme abzieht, so zeigt sich, daß in der Periode von 1844—48 auf dem Lande und in den kleinern Städten Brandfälle vorgekommen sind:

Im Oberrhein- und Seekreis bei 85,980 Wohngebäuden mit einem Einschätzungskapital von 133,931,930 fl. — 894 Brandfälle.

Im Mittel- und Unterrheinkreis bei 103,609 Wohngebäuden mit einem Einschätzungskapital von 120,614,410 fl. — 856 Brandfälle.

Es ist daher nicht die Zahl der Brandfälle, sondern die Größe der Entschädigungsbeträge, welche die ohnehin nicht bedeutende Differenz verursacht.

2) Von diesen 1750 Brandfällen haben im Oberrhein- und Seekreis 502 Gebäude mit Ziegeldächern betroffen, während im Unterrhein- und Mittelrheinkreis 736 Gebäude mit Ziegeldächern abgebrannt sind; im Oberrhein- und Seekreis sind 392 Gebäude mit Stroh- und Schindelbedachung, und im Mittel- und Unterrheinkreis nur 122 solche abgebrannt; bei den letzteren aber ist ihrer Bauart nach doch wohl eher eine zufällige Brandursache zu vermuthen, als bei den mit Stein aufgeführten Gebäuden.

3) Im Oberrhein- und Seekreis sind bei 894 Brandfällen (in der Periode 1844—48) 66 Untersuchungen wegen Brandstiftungs-Verdacht eingeleitet worden, und es sind 18 Verurtheilungen erfolgt. Im Mittel- und Unterrheinkreis dagegen wurden bei 856 Brandfällen 27 Untersuchungen eingeleitet, und es sind 21 Personen der Brandstiftung überwiesen worden. Bedenkt man, daß bei den isolirt stehenden Häusern (wie auf dem Schwarzwalde), wenn sie mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, der Verdacht einer Brandstiftung häufiger entsteht, daher auch in der Regel häufiger Untersuchungen eingeleitet werden, so zeigt sich auch nach dem Verhältniß der vorgekommenen Untersuchungen nicht nur kein Mißverhältniß zwischen dem Oberlande und dem Unterlande, sondern die Zahl der wirklich konstatirten Brandstiftungen spricht sogar noch zu Gunsten der erstern.

Diejenigen begehen daher offenbar ein grobes Unrecht, welche das oft hervorgehobene Mißverhältniß in den von einzelnen Landestheilen bezogenen Brandentschädigungen einem habituellen verbrecherischen Hang zur Brandstiftung von Seiten der Bewohner einzelner Landestheile zuschreiben. Nach der im Kommissionsbericht gegebenen Nachweisung sind die steinernen Häuser mit Ziegeldächern im Durchschnitt von 1844—48 zu 1284 fl. 5 kr. eingeschätzt, während hölzerne Häuser mit Schindelbedachung zu 2346 fl. 21 kr., also beinahe um 5 Prozent höher taxirt sind, was gewiß den schlagendsten Beweis für die fehlerhafte Taxation liefert.

Würde man die Einschätzung der feuergefährlichen Gebäude in die Brandversicherung auf den wahren Werth derselben zurückführen und dieselben zugleich höhere Prämien in die Brandversicherungs-Kasse bezahlen lassen, so würde sich das bestehende Mißverhältniß, welches jetzt zu den Angriffen auf das ganze Institut benützt wird, wahrscheinlich bald ausgleichen. Ich würde es für eine Gefährdung des öffentlichen Kredits und des Wohlstandes, für ein arges Unglück für unsere Landbewohner halten, wenn der Bestand der Brandversicherung für Gebäude als allgemeine Landesanstalt aufgehoben und eine Zersplitterung der Kräfte der Gesammtheit in einzelne Bezirks-Versicherungskassen oder wohl gar nur Privatassekuranzen eingeführt würde.

Ich stimme für den Antrag der Kommission mit der Modifikation, wie sie von dem Abg. Vogelmann beantragt worden ist.

Der Berichterstatter, Abg. Küßwieder, gibt in seinem Schlußvortrage eine Vergleichung der Resultate der Mobilienversicherungs-Anstalten mit unserer Staats-Versicherungsanstalt, woher wir Folgendes entnehmen:

Nach dem Beitrage von 14 kr. vom 100 fl. Anschlag für Gebäude beträgt die Versicherung $2\frac{1}{3}$ per Mille. Die Mobiliarversicherungen haben Klassifikationen nach der Feuergefährlichkeit der Versicherungsobjekte:

a) als niedersten Satz $7\frac{1}{2}$ kr. von 100 fl. oder $1\frac{1}{4}$ p. Mill.
bis 12 „ „ 100 „ „ $2\frac{1}{10}$ „ „
b) mittlerer Satz 14 „ „ 100 „ „ $2\frac{1}{3}$ „ „
bis 32 „ „ 100 „ „ $5\frac{1}{3}$ „ „
Durchschnitt von a) und b) 12 kr. von 100 fl. oder $2\frac{1}{10}$ per Mille bis zu $5\frac{1}{2}$ per Mille.
c) höchster Satz von $43\frac{1}{4}$ kr. von 100 fl. oder $7\frac{1}{4}$ p. Mill.
bis 1 fl. $10\frac{1}{2}$ „ „ 100 „ „ $11\frac{1}{4}$ „ „
Durchschnitt von $5\frac{1}{2}$ bis 7 kr. per Mille.

Bei der Abstimmung wird der oben bezeichnete Antrag des Abg. Malsch, so wie ein Antrag des Abg. Lamey, „die Petitionen zur Kenntnißnahme und Erwägung dem großh. Staatsministerium mitzutheilen“, abgelehnt, und der Kommissionsantrag nach dem Verbesserungsvorschlage des Abg. Vogelmann angenommen.

Hierauf folgt noch die Berathung des Budgetkommissions-Berichtes, erstattet von dem Abg. Mathy, über den Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für 1850 und 1851.

Die Kommission stellt den Antrag:

> „Die Kammer wolle dem Voranschlag des umlaufenden Betriebsfonds für die Jahre 1850 und 1851 im Betrag von im Ganzen 5,803,300 fl. die Genehmigung ertheilen.“

Die Kammer nimmt diesen Antrag ohne Diskussion an. (Schluß der Sitzung.)

†† **Karlsruhe**, 13. Jan. Siebenzigste öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer; unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Von Seiten der Regierung sind gegenwärtig: Staatsrath Frhr. v. Marschall, Kriegsministerial-Präsident Oberst v. Roggenbach, und Generalauditor Brauer.

Vom Sekretariat wird der Einlauf folgender Petitionen angezeigt: Petition des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu Durlach, die Verbindung der badischen und würtembergischen Eisenbahn betr., übergeben vom Abg. Zittel. Petition mehrerer Bürgermeister des Amtsbezirks Kork, die Abänderung des Gesetzes über Feuerversicherung für Gebäude betr. Petition vieler Bürger und Einwohner zu Ladenburg in gleichem Betreff.

Nach der Tagesordnung nimmt die Kammer die Berathung des Kommissionsberichtes vor, erstattet von dem Abg. Prestinari, über den Gesetzentwurf, die Rechtsverhältnisse der Offiziere und Kriegsbeamten betr.

Der Präsident des Kriegsministeriums eröffnet die allgemeine Diskussion mit einer Bemerkung gegen eine Aeußerung des Kommissionsberichtes, wodurch der Dienst der Offiziere im Frieden als sehr viel leichter und weniger beschwerlich erklärt wird in Vergleichung mit dem Zivilstaatsdienste, indem er auf das Beschwerliche und Unangenehme hinweist, welches die immer fortdauernde Bemühung für die Ausbildung der Mannschaft mit sich führe. Der Abg. Ullrich hebt die größern Beschwerden und Gefahren der Militärstaatsdiener in Vergleich mit den Zivilstaatsdienern hervor. Der Berichterstatter bemerkt hierauf, daß die Gleichheit der beiderseitigen Staatsdiener im Ganzen allgemein anerkannt

sey; daß den größern Gefahren des Militärdienstes aber im Kriege durch die günstigern Bedingungen der Pensionirung für Verwundete und Verstümmelte gehörige Rechnung getragen werde.

Bei der Diskussion der einzelnen Paragraphen stellt der Ab. Vogelmann den Antrag, in §. 1 und §. 2 statt des Kommissionsvorschlages die Fassung der Regierungsvorlage wieder herzustellen. Nach dieser letztern soll nach §. 1 den Offizieren aller Grade und allen Kriegsbeamten mit Offiziersrang die Staatsdiener-Eigenschaft ohne Ausnahme zukommen, während nach §. 2 von den Kanzleibeamten des Kriegsministeriums und seiner Zweige, so wie von den Kasernen-, Hospital-, Proviant-, und Magazinverwaltern 1/6 der Gesammtzahl diese Eigenschaft erhalten soll.

Die Kommission schlägt dagegen folgende Abänderung vor:

§. 1.

Die Eigenschaft von Militärstaatsdienern besitzen die Offiziere aller Grade und die Kriegsbeamten mit Hauptmanns- oder höherm Rang.

§. 2.

Von den übrigen Kriegsbeamten mit Offiziersrang, so wie von den Sekretären, Registratoren, Expeditoren, und Kassenkontroleuren bei dem Kriegsministerium und dessen Zweigen kann nur ein Dritttheil der Gesammtzahl die Militärstaatsdiener-Eigenschaft erhalten. —

Der Antragsteller führt die Gründe aus, nach welchen es nicht gerecht und nicht im Interesse des Dienstes sey, wenn man die Kriegsbeamten mit Offiziersrang den Offizieren hinsichtlich ihrer Rechtsverhältnisse nicht gleich stellte. Ueberdies weist er nach, daß bei fast allen größern Armeekorps die Kriegsbeamten mit Offiziersrang einen höhern Rang als bei unserm Heere haben; ein Unterschied, wie der von der Kommission aufgestellte zwischen Offizieren und Kriegsbeamten werde aber sonst nirgends in einer andern Gesetzgebung gemacht.

Für den Regierungsentwurf sprechen der Präsident des Kriegsministeriums und Generalauditor Brauer. Letzterer begründet in ausführlicherm Vortrage den Satz, daß hinsichtlich der Rechtsverhältnisse der Kriegsbeamten nur die Alternative zulässig sey: entweder die Kriegsbeamte als Zivilstaatsdiener zu behandeln, oder, wenn sie Militärstaatsdiener seyn sollen, sie den Offizieren gleichzustellen.

Der Berichterstatter vertheidigt den Kommissionsantrag, welcher von der Mehrheit der Kammer angenommen wird.

Zu §. 5 schlägt die Kommission folgenden Zusatz vor: „Hat sich der Feldzug in ein zweites Jahr erstreckt, so wird dieses nur alsdann neben dem ersten Jahre doppelt gerechnet, wenn der Militärstaatsdiener dem Feldzuge im Ganzen über ein Jahr beigewohnt hat.“

Abg. Vogelmann beantragt den Strich dieses Absatzes. Die Kammer entscheidet sich für dessen Beibehaltung.

Zu §. 6 macht die Kommission folgenden Zusatz: „Gegen Kriegsbeamte kann der Disziplinarhof oder das Ehrengericht vorbehaltlich Unserer Entschließung auch auf Versetzung zu einer Stelle von gleichem oder geringerm Rang im Militär- oder Zivildienste, mit oder ohne Verminderung des Gehalts, jedenfalls aber ohne Vergütung der Zugskosten, erkennen.“

Die Regierungskommission erklärt sich gegen diesen Zusatz. Die Versetzung auf einen dem Range nach geringern Militärdienst sey eine Degradation und durchaus unzulässig; die Versetzung eines Unwürdigen in den Zivilstaatsdienst werde jedenfalls nicht ohne große Bedenken seyn.

Abg. Vogelmann stellt den Antrag auf Strich dieses Zusatzes. Die Abgg. Böhme und v. Soiron unterstützen diesen Antrag, welcher von der Kammer angenommen wird.

Nach §. 15 des Gesetzentwurfs nach der Vorlage der Regierung soll bei Berechnung der vierzig Dienstjahre und bei Bemessung des Ruhegehaltes die Dienstzeit der Offiziere vor dem 21. Lebensjahr, von Feldzügen abgesehen, nicht eingerechnet werden. Die Kommission schlägt dagegen folgende Fassung des §. 15 vor: „Von der Dienstzeit, die ein Militärstaatsdiener vor vollendetem 25. Lebensjahr zurückgelegt hat, werden bei Berechnung des Ruhegehalts (§. 14), so wie bei Berechnung der im §. 12 lit. a. erwähnten 40 Dienstjahre nur die Jahre, in welchen er einem Feldzuge tadellos beigewohnt hat, mit der im 2. Absatze des §. 5 enthaltenen Beschränkung, und zwar einfach, angerechnet.

Die Regierungskommissäre beharren bei der Bestimmung des Regierungsentwurfs.

Abg. Böhme vertheidigt den Kommissionsantrag, wenn man nicht vorzöge, eine längere Dienstzeit, etwa 45 Jahre, zum Bezug des Maximums der Pension bestimmen zu wollen.

Abg. Schaaff (von Mosbach) beantragt, die Feldzugsjahre auch vor dem 25. Lebensjahre, so wie die späteren doppelt zu zählen. Der Abg. Rettig beantragt: die Dienstzeit der Offiziere bei der Pensionsberechtigung von dem ersten Feldzuge an zu berechnen, wenn dieser in die Zeit vor dem 25. Lebensjahre fällt.

Die Kammer lehnt den letztern Antrag ab, und nimmt den Kommissionsantrag mit dem Verbesserungsvorschlag des Abg. Schaaff an.

Nach §. 24 und 25 der Regierungsvorlage können dienstaugliche Militärstaatsdiener, Offiziere wie Kriegsbeamte, aus „dienstlichen Gründen“ auf Wartgeld gesetzt werden, das zwei Drittel des Ruhegehalts beträgt, jedoch durch das Staatsministerium auf den vollen Betrag des Ruhegehalts erhöht werden kann, wenn innerhalb zwei Jahren die Wiederanstellung des auf Wartgeld Gesetzten nicht zu bewirken ist.

Der Kommissionsbericht bemerkt hiezu: „Da die Frage, ob die Wiederanstellung zu bewirken sey, lediglich in das Ermessen der obersten Kriegsbehörde gestellt werden müßte, so würde durch diese Bestimmungen wieder eingeführt, was durch die den §§. 57 und 58 des Zivildienergesetzes entsprechenden §§. 12 und 13 des Entwurfes beseitigt werden sollte. Während nämlich die Zuruhesetzung eines Zivilstaatsdieners nur wegen Dienstunfähigkeit oder wegen hohen Dienst- oder Lebensalters stattfindet, könnten die Militärstaatsdiener auch aus anderen Gründen, lediglich nach dem Ermessen der obersten Kriegsbehörde, in den Ruhestand versetzt werden. Wir können Ihnen die §§. 24 und 25 in dieser Fassung nicht zur Annahme empfehlen, halten vielmehr für nothwendig, daß die Voraussetzungen und Wirkungen der Versetzung auf Wartgeld hier eben so genau, wie in dem Zivildienergesetze bestimmt werden.

Die Kommission schlägt daher für beide Paragraphen folgende Abänderung vor:

§. 24.

Dienstfähige Kriegsbeamte, welche in Folge einer Verminderung oder Umgestaltung des Kriegsheeres oder seiner Behörden ihrer Stellen enthoben werden und nicht sogleich wieder angestellt werden können, erhalten ein Wartgeld.

Das Gleiche gilt von Kriegsbeamten, die sich zu ihrem gegenwärtigen Amte unbrauchbar gezeigt haben, wenn zur Zeit keine andere Militär- oder Zivilstelle, auf die sie nach §. 10 des Gesetzes vom . . . über die Rechtsverhältnisse der Zivilstaatsdiener versetzt werden könnten und zu deren Verwaltung sie fähig wären, zur Verfügung steht.

Die Versetzung eines Kriegsbeamten auf Wartgeld soll jedoch nie länger als zwei Jahre dauern, innerhalb welcher die Wiederanstellung zu bewirken ist, sofern nicht die Voraussetzungen des §. 12 eintreten.

§. 25.

Dienstfähige Offiziere sind nur dann, wenn in Folge einer Verminderung oder Umgestaltung des Kriegsheeres ihre Dienste entbehrlich werden, auf Wartgeld zu setzen, bis sich durch offen werdende Stellen ihrer Charge Gelegenheit zu ihrer Wiederanstellung darbietet. —

Generalauditor Brauer führt aus, daß im Interesse des Dienstes der Regierung ein freierer Spielraum hier nöthig sey; daß man daher entweder den Regierungsentwurf wieder herstellen, oder die §§. 12 und 13, welche von den Bedingungen der Pensionirung handeln, erweitern müsse.

Abg. Lamey schlägt vor, im Interesse eines freien Spielraums für die Regierung, zugleich aber auch im Interesse der Staatskasse den §. 24 nach der Fassung der Regierung wieder herzustellen und §. 25 zu streichen. Für diesen Antrag sprechen die Abgg. Weller und v. Soiron; für den Kommissionsantrag Abg. Junghanns.

Die Kammer verwirft den Antrag Lamey's und nimmt den Kommissionsantrag an.

Am Ende des Gesetzentwurfes beantragt die Kommission folgende Schlußbestimmung in §. 40 a:

Die Militärwittwen-Fisci-Ordnung vom 1. Juli 1804 wird auf dem nächsten Landtage einer Revision unterworfen.

Mit dem Schlusse des nächsten Landtags tritt die Bestimmung des zweiten Absatzes des §. 31 dieses Gesetzes, sofern sie nicht bis dahin erneuert wird, außer Kraft.

Die Regierungskommission erklärt sich gegen diesen Zusatz, als die Initiative der Regierung beeinträchtigend. Der Abg. Junghanns widerspricht dieser Behauptung, und bemerkt dagegen, der zweite Absatz dieses Paragraphen enthalte nur eine Modifikation des von der Regierung vorgelegten §. 31 Absatz 2, wonach die Staatskasse Zuschuß zu leisten habe in dem Fall, wenn das militärische Wittwen- und Waisenbenefizium weniger betrage, als die Wittwe eines Zivilstaatsdieners bei gleicher Beitragssumme beziehe. Er schlägt vor, den ersten Absatz dieses Paragraphen nach dem Wunsche der Regierung zu streichen, aber den zweiten Absatz beizubehalten. Abg. Vogelmann beantragt den Strich des ganzen Paragraphen.

Die Kammer nimmt den Antrag des Abg. Junghanns an, mit welchem auch der Berichterstatter sich einverstanden erklärt hatte.

Die übrigen, hier nicht berührten Paragraphen werden ohne Diskussion nach den Kommissionsanträgen genehmigt. Das ganze Gesetz wird bei der Abstimmung mit allen Stimmen gegen eine (Vogelmann) angenommen. (Schluß der Sitzung.)

---

206. [2]2. Ersingen.

## Eichen-Versteigerung.

Die Gemeinde Ersingen läßt aus ihrem Gemeindewald

Dienstag, den 21. d. Mts.,
Mittags 12 Uhr,

22 Stück Eichen, welche sich zu Bau- und Holländerholz eignen, gegen baare Zahlung versteigern. Die Zusammenkunft ist im Schlag.

Ersingen, den 7. Januar 1851.

Bürgermeisteramt.
Erath.

277. [2]1. Oberweier, Amts Ettlingen.

## Jagdverpachtung

Die Gemeinde Oberweier läßt am Mittwoch, den 29. Januar d. J., Nachmittags 1 Uhr, die Jagd in hiesiger Gemarkung auf ungefähr 950 Morgen auf dem Rathhause dahier an den Meistbietenden in einen sechsjährigen Pacht öffentlich versteigern.

Die Bedingungen werden am Tage der Steigerung eröffnet werden.

Oberweier, den 13. Januar 1851.

Bürgermeisteramt.
Mohr.

223. [2]2. Wilferdingen.

## Jagdverpachtung.

Auf den Grund der Vollzugsverordnung vom 21. Dez. v. J. zum Jagdgesetz im Regierungsblatt Nr. 58, wird auf der Gemarkung Wilferdingen

Dienstag, den 21. d. M., Mittags 1 Uhr,
auf dem Rathhause daselbst,

die Jagd auf 6 Jahre in Pacht gegeben, wozu die Jagdliebhaber höflichst eingeladen werden.

Wilferdingen, den 11. Januar 1851.

Bürgermeisteramt.
Kröner.

229. [3]2. Nr. 49. Kork. (Jagdverpachtung.) Donnerstag, den 23. d. Mts., Morgens 10 Uhr, werden auf dem hiesigen Gemeindehaus die dem großh. Forstärar zustehenden, zusammenhängend über zweihundert Morgen haltenden, vier Feldjagddistrikte auf den Gemarkungen Eckartsweier, Hasselhurst, Kehl mit Sundheim, Legelshurst und Willstett, auf sechs Jahre öffentlich an den Meistbietenden verpachtet.

Kork, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksforstei.

279. [3]1. Ottenhöfen. (Jagdverpachtung.) Am Freitag, den 31. d. M., früh 11 Uhr, wird auf dem Geschäftszimmer der großh. Forstkasse Oberkirch die dem großh. Aerar nach dem Jagdgesetze vom 2. Dezember v. J. in den Domänenwaldungen des hiesigen Forstbezirkes zustehende Jagd auf die Dauer von 12 Jahren im Steigerungswege öffentlich verpachtet.

Der Jagddistrikt bildet ein zusammenhängendes Ganze; begreift in sich die sog. Allerheiligen-Domänenwaldungen, die Griesenhoffelder und die Büttenwiesen auf den Gemarkungen Lierbach und Ottenhöfen, so wie die sog. Sulzbacher Domänenwaldungen mit Altschmatt auf der Gemarkung Lautenbach, mit einem Flächeninhalt von 3050 Morgen 75 Ruthen, und zwar:

2970 Morgen 105 Ruthen Wald, und
79 „ 370 „ Güter.

Die Jagdbedingungen können inzwischen sowohl hier, als auch bei großh. Forstkasse Oberkirch eingesehen werden.

Ottenhöfen, den 13. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksforstei.
Gerwig.

240. [3]2. Nr. 94. Bretten. (Soumissionsbegebung.) Die Erbauung eines neuen Pfarrhauses zu Sickingen mit Oekonomiegebäude ist beschlossen.

Tagfahrt zur Versteigerung dieses Neubaues wird nunmehr auf

Donnerstag, den 6. Februar d. J.,
früh 9 Uhr,

in dem Schulhause zu Sickingen anberaumt, wozu die Steigerer mit dem Anfügen eingeladen werden, daß Jeder einen zahlungsfähigen Bürgen zu stellen, und darüber legale Zeugnisse vorzulegen hat. Der ganze Bau ist einschließlich der Hand- und Fuhrdienste zu 9193 fl. veranschlagt. Die Baupläne, Kostenüberschläge und Steigerungsbedingnisse können bis zur Versteigerungstagfahrt auf dem Rathhause zu Sickingen täglich eingesehen werden.

Bretten, den 8. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Flad.
vdt. W. Wittemann.

289. [2]1. Saulgau. (Steckbrief.) Der wegen Falschmünzens hier in Untersuchung stehende Hafner Joseph Binder von Repperweiler ist gestern Nacht aus seinem im Hospitale befindlichen Arreste entflohen, daher alle Polizei- und Gerichtsstellen ersucht werden, auf Binder fahnden und denselben im Betretungsfalle wohlverwahrt hieher einliefern zu lassen.

Gestaltsbezeichnung.

Alter, 29 Jahre.
Statur, schlank.
Gesichtform, länglicht.
Gesichtsfarbe, etwas blaß.
Stirne, breit.
Haare, schwarz und dicht.
Augenbrauen, dunkel und stark.
Augen, braun.
Nase, gerad und gut geformt.
Mund, proportionirt.
Wangen, halbvoll.
Zähne, gut.
Kinn, rund.
Beine, gerade.
Bart, trug einen kleinen dunkeln Schnurrbart und einen helleren braunen Knebelbart.
Besondere Kennzeichen: immer freundlich.

Bekleidet war derselbe:

Mit einer grau- und weißkarrirten baumwollenen Blouse mit zwei weißen Quasten vornen, unter welcher er wahrscheinlich einen blauen Tuchrock mit gelben Knöpfen trug.
Einem weißen baumwollenen Halstuch.
1 Paar braun- und schwarzgestreiften Tuchhosen mit einer schwarzledernen, durch zwei neusilberne Haken befestigten Gurte.
1 Paar Halbstiefel.
1 grünen Tuchkappe mit Stülp, und einer kleinen silbernen Leier vornen.
Ohne Weste.
Trägt 2 goldene Ringe.

Den 13. Januar 1851.

Königl. würt. Oberamtsgericht.
Steck, Ass.

241. [3]2. Nr. 837. Lörrach. (Aufforderung und Fahndung.) J. U. S. gegen den Verleger des Aarauer Tagblattes, L. Landolt in Aarau, wegen Herabwürdigung der großherz. bad. Regierung, und Ehrenkränkung der großherz. bad. Gendarmerie hat der großh. Staatsanwalt eine Klage vom 29. Oktober v. J. den 2. November v. J. gegen den Angeschuldigten eingereicht, dahin gehend, daß dieser Verleger obigen Blattes sey, und in diesem Nr. 154 und Nr. 157 vom Juni und Juli 1850, wovon Abdrücke übergeben wurden, die im Badischen verbreitet worden sind, die großh. Regierung herabgewürdigt und gegen sie aufgereizt habe, §. 631 des Strafges., und ferner die Gendarmerie beleidigt habe. Er legte auch wegen der Ehrenkränkungsklage Ermächtigung großh. Ministeriums des Innern zur Klage vor, und bat, Beklagten wegen des ersten Vergehens zu einer 4monatlichen, und wegen des letztern zu einer 8monatlichen Gefängnißstrafe und in die Kosten zu verfällen.

Von großh. Hofgerichte in Freiburg mit dieser Untersuchung beauftragt, wird nun, da die Zustellung der Klage an Angeklagten verweigert wurde, solcher hiemit aufgefordert, sich in der Tagfahrt am

Freitag, den 24. Januar d. J.,
Morgens 8 Uhr,

persönlich auf dieselbe hier zu erklären, als sonst bei seinem Ausbleiben die in der Klagschrift vorgetragenen Thatsachen für zugestanden angesehen und weitere Vertheidigungsmittel nicht mehr gehört werden sollen.

Zugleich werden die betreffenden Behörden ersucht, auf den Angeklagten zu fahnden und ihn im Betretungsfalle anher abzuliefern.

Lörrach, den 8. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Kerkenmaier.

201. [3]2. Nr. 179. Bühl. (Aufforderung und Fahndung.) Nachbenannte Soldaten, welche sich unerlaubter Weise entfernt haben, und deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden aufgefordert, sich

binnen 4 Wochen

dahier oder bei ihrer Militärbehörde zu stellen und zu verantworten, widrigens sie als Deserteure bestraft würden.

Zugleich ersuchen wir die Behörden, auf dieselben zu fahnden und sie im Betretungsfalle einzuliefern.

Vom 3. Infanteriebataillon:
1) Baptist Seifried von Schwarzach.
Vom 4. Infanteriebataillon:
2) Bernhard Kern von Waldmatt, und
3) Joseph Weingartner von Schwarzach.
Vom 7. Infanteriebataillon:
4) Karl Hahn von Eisenthal.
Vom Artillerieregiment:
5) Leopold Haungs von Bühl.

Bühl, den 31. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Betzinger.

214. [3]2. Nr. 114. Waldshut. (Aufforderung und Fahndung.) Die Soldaten David Nußbaumer v. Unteralpfen, und Ludw. Sutter von Lienheim, deren Aufenthaltsort unbekannt ist, werden aufgefordert, sich

innerhalb vier Wochen

dahier oder bei ihren Kommando's zu stellen, widrigenfalls sie des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und Jeder in eine Strafe von 1200 fl., vorbehaltlich der persönlichen Bestrafung auf Betreten, verfällt werden sollen.

Zugleich ersuchen wir die resp. Behörden, auf die genannten Soldaten, deren Signalement unten folgt, zu fahnden und sie im Betretungsfalle anher abliefern zu lassen.

Signalement
des Soldaten Nußbaumer.

Alter, 25 Jahre; Größe, 5' 4" 1'''; Körperbau, stark; Gesichtsfarbe, lebhaft; Augen, grau; Haare, blond; Nase, proportionirt.

des Soldaten Ludwig Sutter.

Alter, 25 Jahre; Größe, 5' 5" 4'''; Körperbau, schlank; Gesichtsfarbe, gesund; Augen, grau; Haare, weiß; Nase, proportionirt.

Waldshut, den 26. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Jüngling.
vdt. Müller.

234. [3]2. Nr. 1260. Staufen. (Aufforderung.) Soldat Joseph Anton Warthmann von Heitersheim, dessen Personsbeschreibung hier

unten folgt, hat sich heimlich und unerlaubt von Heitersheim entfernt. Er wird deßhalb aufgefordert, sich

binnen 8 Wochen

dahier oder bei dem großh. Bureau der frühern Infanterieregimenter in Karlsruhe um so gewisser zu stellen, als er sonst des Orts- und Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt, und mit Vorbehalt anderweiter persönlicher Bestrafung im Fall seiner Betretung in eine Geldbuße von 1200 fl. verfällt würde.

Signalement.

Alter, 24 Jahre.
Größe, 5′ 5″ 2‴.
Körperbau, besetzt.
Gesichtsfarbe, gesund.
Augen, grau.
Haare, blond.
Nase, mittel.

Staufen, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Metzger.

169. [3]3. Nr. 657. Säckingen. (Aufforderung.)

Konskription pro 1850.

Bei der vor Kurzem stattgehabten Aushebung der zur Konskription 1850 gehörigen Pflichtigen sind folgende unentschuldigt ausgeblieben:

Loos-Nr. 29. Bernhard Bühler von Wehr,
" 32. Ludwig Seraphin Ersing von Säckingen,
" 46. Ignaz Saner von da,
" 48. Konstantin Fricker von Niederhof,
" 50. Peter Schmidt von Säckingen,
" 129. Andreas Huber von Rickenbach,
" 164. Franz Jos. Mathä von Säckingen,
" 165. Joseph Käser von Wehr,
" 200. Alexander Schwander von Murg,
" 209. Xaver Schäfer von Rhina.

Dieselben werden aufgefordert, sich

binnen 6 Wochen

zu stellen und über ihren Ungehorsam zu rechtfertigen, ansonst sie als Refraktäre behandelt und bestraft werden würden.

Säckingen, den 6. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Leiber.

283 [3]1. Nr. 637. Donaueschingen. (Aufforderung.) Der dahier wegen Theilnahme am Maiaufstande und Beraubung des fürstlichen Schlosses in Untersuchung stehende N. Rackmann, sog. Kriegskommissär, wird aufgefordert, sich

binnen 3 Wochen

hier zu stellen, ansonst nach Lage der Akten das Urtheil gegen ihn gefällt würde.

Donaueschingen, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Warnkönig.

294.[3]1. Nr. 291. II. Civ. Sen. Mannheim. (Aufforderung.) J. S.

des großherz. evangel. Kirchenfiskus, Namens der Pfarrei Daisbach, Kl.,
gegen
die Grundherrschaft v. Göler in Daisbach, Bekl.,
Dotationspflicht betreffend,

ist in Folge des erlassenen Beweiserkenntnisses vom 5. Mai 1847 von dem klagenden Fiskus den Besitzern der beklagten Grundherrschaft der Eid über den Klaggrund der unvordenklichen Verjährung dahin zugeschoben worden:

„Sie wüßten nicht, und hätten auch aller Nachforschung ungeachtet nicht erfahren können, daß die jeweiligen Besitzer der Grundherrschaft aus den grundherrl. Waldungen zu Daisbach seit unvordenklicher Zeit, vom Jahr 1810 rückwärts, der Pfarrei zu Daisbach jährlich 12 Klafter fünfschuhigen Holzes und 300 Wellen, oder wie viel weniger, haben verabfolgen lassen."

Da einer der Mitbesitzer der beklagten Grundherrschaft, nämlich Freiherr Adolph v. Göler, vormaliger großh. bad. Oberlieutenant à la Suite, sich auf flüchtigem Fuße befindet, und sein Aufenthaltsort unbekannt ist, so wird derselbe hiemit öffentlich aufgefordert, über die Annahme dieses Eides binnen einer Frist

von sechs Wochen

bei dem diesseitigen Gerichtshof seine schriftliche Erklärung einzureichen oder unter Spezialvollmacht einreichen zu lassen, widrigenfalls der Eid bezüglich des von ihm vertretenen Antheils an der Grundherrschaft für verweigert angenommen werden soll.

Mannheim, den 9. Januar 1851.

Großh. bad. Hofgericht des Unterrheinkreises.
Woll.
v. Roggenbach.

281. Nr. 1560. Rastatt. (Urtheil u. Fahndung.) J. U. S.

gegen
Ludwig Kalkbrenner von Oetigheim,
wegen Verwundung,

wurde durch Urtheil des großh. Oberhofgerichts vom 14. Dezember v. J., Nr. 8830, auf den von Ludwig Kalkbrenner gegen das hofgerichtliche Urtheil vom 6. April ergriffenen Rekurs zu Recht erkannt:

„Es sey das gedachte hofgerichtliche Urtheil unter Verfällung des Rekurrenten in die Rekurskosten lediglich zu bestätigen."

Dies wird dem flüchtigen Angeschuldigten Ludw. Kalkbrenner auf diesem Wege verkündet.

Zugleich ersuchen wir die Polizeibehörden, auf Ludwig Kalkbrenner zu fahnden und ihn im Betretungsfall anher einzuliefern.

Rastatt, den 13. Januar 1851.

Großh. bad. Oberamt.
Dr. Schütt.

271. Nr. 690. Rheinbischofsheim (Fahndungszurücknahme.) Handelsmann Ludwig Schipper von Mannheim hat sich heute dahier gestellt, daher die Fahndung auf denselben zurückgenommen wird.

Rheinbischofsheim, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Exter.

204. [3]2. Nr. 571. Mosbach. (Bekanntmachung.) Der Konskriptionspflichtige Jakob Heinrich Binder von Diedesheim, Loos-Nr. 72, hat sich dahier gestellt und sein ungehorsames Ausbleiben in der Assentirungstagfahrt gerechtfertigt; es wird deshalb die unterm 6. v. M., Nr. 53,424, erlassene Verfügung, so weit sie ihn berührt, zurückgenommen.

Mosbach, den 6. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Bulster.
vdt. Eisenhut.

213. [3]2. Nr. 439. Bonndorf. (Straferkenntniß.) Joseph Hug von Aichen, Soldat vom 9. Infanteriebataillon 3ter Kompagnie, hat sich zufolge der öffentlichen Aufforderung vom 16. November v. J., Nr. 21,951, bisher nicht gestellt; daher wird er vorbehaltlich seiner persönlichen Bestrafung des Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt und in eine Strafe von 1200 fl. verfällt.

Bonndorf, den 4. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ganter.
vdt. Müller, A. j.

300. Nr. 795. Sinsheim. (Straferkenntniß.) Da sich Soldat Konrad Grab von Rohrbach vom ehemaligen 1. Infanterieregiment auf die öffentliche Vorladung vom 23. November v. J. nicht gestellt hat, so wird derselbe in eine Geldstrafe von 1200 fl. und zur Tragung der Kosten verfällt und des Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.

Sinsheim, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Dr. Wilhelmi.
vdt. Binkle, A.

182. [3]2. Nr. 100. St. Blasien. (Erkenntniß.)

Die Auswanderung der ledigen Rosa Sailer von Bernau-Weyerle nach Nord-Amerika betr.

Da die Rosa Sailer von Bernau der Aufforderung vom 18. Septbr. v. J. keine Folge geleistet hat, wird dieselbe des badischen Staatsbürgerrechts verlustig erklärt.

St. Blasien, den 2. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Wetzel.
vdt. Wehrle, Akt.

301. Nr. 458. Gerlachsheim. (Erkenntniß.) Da die Andreas Gaul'schen Eheleute von Lauda mit ihren zwei minderjährigen Kindern auf die diesseitige öffentliche Aufforderung vom 3. Dezember v. J., Nr. 16,464, binnen der bestimmten Frist nicht in ihre Heimath zurückgekehrt sind, so werden sie wegen unerlaubten Austritts ihres Staatsbürgerrechts für verlustig erklärt.

Gerlachsheim, den 11. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Schneider.

176. [3]3. Nr. 1191. Bruchsal. (Beschlag-Aufhebung.) J. S. großh. Generalstaatskasse gegen den Advokaten v. Feder dahier, Forderung und Arrestanlage betreff., wird zufolge des Verzichts der Klägerin die diesseitige Beschlagverfügung vom 9. Juli v. J., Nr. 20,665, zurückgenommen.

Bruchsal, den 9. Januar 1851.

Großh. bad. Oberamt.
Fischer.
J. B.: Eisen, Akt.

262. Nr. 43,212. Freiburg. (Vollstreckungsverfügung.) In Sachen des großherzoglichen Fiskus, Klägers, gegen den Gärtner Heinrich Fischer von hier, Beklagten, wegen 113 fl. 37 kr. und 14 fl. 59 kr. Kosten,

wird Pfändung der Fahrniß erkannt, und Amtsexequent Jung beauftragt, solche nach 8 Tagen, vom Tage der Zustellung dieser Verfügung an den Beklagten, für obige Forderung unter Mitwirkung eines ihm gegen Vorzeigung dieser Vollstreckungsverfügung von dem Bürgermeisteramt beizugebenden Schätzers gesetzlicher Vorschrift gemäß bei dem Beklagten vorzunehmen, und das Verzeichniß der gepfändeten Gegenstände mit dieser Verfügung dem Bürgermeisteramt zu übergeben, welches sodann nach Ablauf von 3 Tagen nach vollzogener Pfändung die Versteigerung gesetzlicher Ordnung nach einzuleiten hat. Hierüber ist urkundliche Bescheinigung anher zu übergeben. Da Beklagter flüchtig ist, so wird dies statt Behändigung öffentlich bekannt gemacht.

Freiburg, den 28. Dezember 1850.

Großh. bad. Stadtamt.
v. Jagemann.
vdt. L. Sobe.

195.[2]2. Nr. 175. Heidelberg. (Vollstreckungsverfügung.)

In Sachen
der Jakob Lippmann's Wittwe in Ladenburg
gegen
Johann Bernhard Stadelmann in Handschuchsheim.
Forderung von 106 fl. 11 kr. betr. nebst Zins vom 27. Septbr. 1847.

Beschluß.

Wird auf die in der Gemarkung Handschuchsheim liegenden Güter des Beklagten Liegenschaftsversteigerung bis zum obigen Betrage erkannt und das Bürgermeisteramt allda beauftragt, nach 30 Tagen von dem Tage an, wo gleiche Verfügung dem Beklagten eingehändigt worden ist, zur Einleitung der wirklichen Versteigerung nach Maßgabe der §§. 1030 — 1071 der Vollstreckungsordnung zu schreiten.

Dies wird dem Beklagten, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, auf diesem Wege bekannt gemacht.

Heidelberg, den 31. Dezember 1850.

Großh. bad. Oberamt.
Gärtner.

280.[3]1. Nr. 52,858. Rastatt. (Unbedingter Zahlungsbefehl.) J. S. B. H. Wormser in Karlsruhe gegen Franz Comlosy dahier, Schirmfabrikant, Forderung betr., wird die klägerische Forderung im Betrage von 4500 fl. Darlehen nebst 5% Zins vom 24. Septbr. 1848 für zugestanden erklärt, und dem flüchtigen Beklagten deren Zahlung an den Kläger binnen 21 Tagen bei Zwangsvermeiden aufgegeben.

Rastatt, den 7. Januar 1851.

Großh. bad. Oberamt.
Brummer.

198. [2]2. Nr. 41,911. Lahr. (Bedingter Zahlungsbefehl.) In Sachen

Joh. Nepomuk Scheitle in Freiburg
gegen
Anton Disch von Lahr,
Forderung von 80 fl. 55 kr. für geliefertes Bier betreffend,

bittet Kläger um bedingten Zahlungsbefehl.

Beschluß.

1) Dem Beklagten wird aufgegeben, den Kläger

innerhalb 14 Tagen

zu befriedigen, oder die Verbindlichkeit zu widersprechen, widrigenfalls auf Anrufen des Klägers die Forderung als zugestanden erklärt würde.

2) Dies wird dem angeblich flüchtigen Beklagten auf diesem Wege bekannt gemacht.

Lahr, den 29. Oktober 1850.

Großh. bad. Oberamt.
Sachs.
vdt. Mayer, Akt.

177.[3]2. Nr. 16,801. Kork. (Vorladung.)

J. S.
großh. Generalstaatskasse, fisci nomine,
gegen
Joseph Karl Krämer von Kehl,
Arrestanlage und Ersatzforderung betreffend.

Die großh. Generalstaatskasse hat mit Vollmacht großh. Finanzministeriums folgende Klage vorgetragen:

Joseph Karl Krämer von Kehl, Soldat beim vormaligen 1. Dragonerregiment, sey beim Ausbruch der Revolution in Rastatt einer jener Meuterer gewesen, welche ihre Kameraden aufforderten, den Befehlen ihrer Offiziere nicht zu gehorchen; er habe den ganzen Feldzug des Rebellenheeres, namentlich die Gefechte von Hemsbach, Waghäusel und Kuppenheim, mitgemacht; derselbe sey wegen Meuterei, Bedrohung und Insultirung des Wachtmeisters G. Friedrich Größle von Daisbach, sowie wegen Theilnahme an dem bewaffneten Widerstand gegen die gesetzliche Autorität durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom Regiment verstoßen und zu einer 15jährigen Zuchthausstrafe verurtheilt worden. Durch die Revolution, zu deren Gesammterfolg alle Soldaten, die sich der Meuterei und Treulosigkeit schuldig gemacht, als zusammenwirkend erscheinen, sey der großh. Staatskasse ein Schaden erwachsen, der sich auf Millionen belaufe. Dieser Schaden müsse von allen Denen, welche vorsätzlich sich bei jener Bewegung betheiligten, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit ersetzt werden; daß der Beklagte vorsätzlich gehandelt, beweise das Strafurtheil.

Es wird um Verurtheilung des Beklagten zum Ersatz des der großh. Staatskasse durch die Revolution vom Jahr 1849 zugegangenen Schadens von 3 Millionen, eventuell in noch zu bestimmendem Betrage, unter sammtverbindlicher Haftbarkeit mit den übrigen Theilnehmern an jenem Aufstand, und zugleich, da der Anspruch durch Obiges bescheinigt, und die Gefahr aus dem Umstande entsteht, daß der Beklagte flüchtig ist, um Arrest auf das Vermögen des Beklagten gebeten.

Beschluß.

1) Das gesammte Vermögen des Beklagten wird mit gerichtlichem Beschlag belegt, und wird

2) Tagfahrt zur Rechtfertigung des Arrestes und zur Verhandlung in der Hauptsache auf

Samstag, den 8. Februar 1851,
Vormittags 9 Uhr,

festgesetzt, wozu der Beklagte mit dem Androhen vorgeladen wird, daß bei seinem Ausbleiben der thatsächliche Klagvortrag für zugestanden angenommen und jede Schutzrede für versäumt erklärt würde, daß ferner das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werde.

Dies wird dem flüchtigen Beklagten auf diesem Wege eröffnet.

Kork, den 23. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
v. Hunoltstein.

172. [3]2. Nr. 8421. Mannheim. (Erbvorladung.) Katharina Petri von Mainz, welche angeblich zweimal verehelicht und in Italien mit Rücklassung von Kindern vor ungefähr 25 Jahren gestorben seyn soll, oder ihre Nachkommen werden zur Erbtheilung ihrer Schwester Theresia Petri, Wittwe des verstorbenen Regimentsbüchsenmachers Kaspar Martin, hiermit vorgeladen, unter dem Bedeuten, daß im Nichterscheinungsfall die Erbschaft nach 3 Monaten Denjenigen werde zugetheilt werden, welchen sie zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wären.

Mannheim, den 27. Dezember 1850.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.
Winther.
vdt. Bürck.

K.751. [3]3. Nr. 7217. Säckingen. (Erbvorladung.) Anton Schäfer, Schneidermeister von Klein-Laufenburg, der im Jahr 1848 nach Amerika ausgewandert ist, und unterm 28. Juni l. J. von Neu-Orleans Nachricht von sich gegeben hat, ist bei der Vermögensabtheilung seiner am 15. Juli d. J. verstorbenen Ehefrau Josepha, geb. Faller, zu Kleinlaufenburg betheiligt.

Da sein Aufenthaltsort dahier zur Zeit nicht bekannt ist, so wird derselbe hiermit aufgefordert,

binnen 6 Monaten, a dato,

sich dahier zur Empfangnahme seines in 1060 fl. bestehenden Vermögensantheils zu melden, widrigenfalls das Vermögen lediglich denjenigen Erben zugetheilt würde, welchen es zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls nicht am Leben gewesen wäre.

Säckingen, den 27. Dezember 1850.

Großh. bad. Amtsrevisorat.
Grimm.

203. [3]2. Nr. 54,316. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen des Martin Fuchs von Heinsheim haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 23. Januar 1851,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die nicht Erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mosbach, den 20. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Nober.
vdt. v. Berg.

202. [3]2. Nr. 435. Mosbach. (Schuldenliquidation.) Ueber das Vermögen der G. Bonanomi's Wittwe dahier haben wir Gant erkannt, und wird Tagfahrt zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 6. Februar d. J.,
Morgens 8 Uhr,

anberaumt.

Wer nun aus was immer für einem Grund einen Anspruch an diese Masse machen will, hat solchen in genannter Tagfahrt bei Vermeidung des Ausschlusses von der Masse, schriftlich oder mündlich, persönlich oder durch Bevollmächtigte dahier anzumelden, die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen, und zugleich die ihm zu Gebote stehenden Beweise, sowohl hinsichtlich der Richtigkeit, als auch wegen des Vorzugsrechtes der Forderung anzutreten.

Auch wird an diesem Tage ein Borg- oder Nachlaßvergleich versucht, dann ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, und sollen hinsichtlich der beiden letzten Punkte und hinsichtlich des Borgvergleichs die nicht Erscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Mosbach, den 2. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Nober.
vdt. v. Berg, A. j.

239. Nr. 41,161. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Franz Heinemann von Bingen haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 10. Februar 1851,
früh 8 Uhr,

in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Staufen, den 31. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ketterer.
vdt. Schick.

238. Nr. 40,852. Staufen. (Schuldenliquidation.) Gegen Metzger Johann Rinderle von Feldkirch haben wir Gant erkannt und zum Richtigstellungs- und Vorzugsverfahren Tagfahrt auf

Montag, den 3. Februar 1851,
früh 9 Uhr,

in diesseitiger Amtskanzlei angeordnet, wobei alle Diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde Ansprüche an die Gantmasse machen wollen, solche bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und unter gleichzeitiger Vorlage der Beweisurkunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln ihre etwaigen Vorzugs- oder Unterpfandsrechte zu bezeichnen haben; dabei verbindet man die Anzeige, daß bei dieser Tagfahrt ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlaßvergleiche versucht werden, mit dem Beisatze, daß in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beitretend angesehen werden.

Staufen, den 17. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Ketterer.
vdt. v. Laßberg.

240. Nr. 25,252. Donaueschingen. (Ausschlußerkenntniß.) In Sachen

mehrerer Gläubiger, Liquidanten,
gegen
die Gantmasse des Joseph Leinberger in Fürstenberg, Liquidaten,
wegen Forderung u. Vorzugsrecht.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen in heutiger Tagfahrt nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Donaueschingen, den 21. Dezember 1850.

Großh. bad. Bezirksamt.
Blattmann.

254. Nr. 2197. Breisach. (Ausschlußerkenntniß.)

Die Gant des Martin Köbele von Ihringen betr.

ergeht

Ausschlußerkenntniß.

Werden alle diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Breisach, den 10. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.
vdt. N. Wertheimer, A. j.

255. Nr. 2064. Breisach. (Ausschlußerkenntniß.)

Die Gant der Georg Müller's Wwe., Barbara, geb. Buri, von Ihringen betr.

ergeht

Ausschlußerkenntniß.

Diejenigen Gläubiger, welche ihre Forderungen nicht angemeldet haben, werden von der Masse ausgeschlossen.

V. R. W.

Breisach, den 8. Januar 1851.

Großh. bad. Bezirksamt.
Huber.
vdt. Wertheimer, A. j.

Druck der G. Braun'schen Hofbuchdruckerei.